



Unser Infoblatt

Familienrecht: Geschenke zurück an Eltern nach Trennung!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass größere Geldgeschenke der Eltern eines Ex-Partners nach einer Trennung zurückgezahlt werden müssen, selbst wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft des Paares kurze Zeit nach der Schenkung endet.

Schenkungen in der Erwartung, dass die Beziehung halten und eine von den Eltern geschenkte oder mitfinanzierte Immobilie nicht nur kurzfristig zur "räumlichen Grundlage" des Zusammenlebens werde, können dann zurückgefordert werden. In einem Fall also, in dem eine Schenkung nicht erfolgt wäre, wenn das Ende der Beziehung für den Schenker erkennbar gewesen wäre, sind die Eltern berechtigt, die Schenkung rückgängig zu machen. Einem Schenker könne es in solchen Fällen regelmäßig nicht zugemutet werden, sich an der Zuwendung festhalten lassen zu müssen. Dem Beschenkten sei es wiederrum regelmäßig zuzumuten, das Geschenk zurückzugeben.

Der Rückzahlungsanspruch muss noch nicht einmal um eine Quote gemindert werden.

Eine Quotelung nach der Beziehungsdauer kommt nach Auffassung des BGH aber nicht in Betracht. Dass die zuwendenden Eltern die Höhe des Geschenks um eine bestimmte Quote vermindert hätten, wenn sie die tatsächliche Dauer der Lebensgemeinschaft vorausgesehen hätten, ist fernliegend.

Nach der aktuellen Entscheidung gilt dies nicht mehr nur für verheiratete Paare, sondern auch für die nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Ob in Ihrem Fall eine Rückforderung berechtigt ist und ein darüber geführter Rechtsstreit Aussicht auf Erfolg hat, kann Ihnen Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Fabian Steffens sagen. Sprechen Sie ihn gerne an.

Fabian Steffens

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

steffens@wss-osnabrueck.de

